

Protokoll

der 6. Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte
am Freitag, 15. Juni 2012
10:30 Uhr bis 16:00 Uhr
im Hause der Deutschen Bundesbank, Frankfurt

Teilnehmer/-innen (siehe Anlage)

Zu TOP 1 Begrüßung

- Herr Dr. Gebhard übernimmt vertretungsweise die Funktion des Co-Chairs für Fr. Voigt.
- Das Protokoll der letzten Sitzung des FG Handelsgeschäfte wurde ohne Änderungen verabschiedet.

Zu TOP 2 TBG: Fundamental Review der Handelsbuchregelungen

- Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat am 3. Mai 2012 ein Konsultationspapier (CP) zur grundlegenden Überarbeitung der Handelsbuchregelungen (Fundamental review of the trading book) veröffentlicht. Die Konsultation läuft bis zum 7. September 2012.
- Es ist keine deutsche Übersetzung des Konsultationspapiers beabsichtigt.
- **Grundsätzliche Anmerkungen** der Industrievertreter zum Inhalt des Konsultationspapiers:
 - Das Konsultationspapier wird von der Industrie grundsätzlich begrüßt. In vielen Bereichen gehen die Vorschläge in die richtige Richtung, es besteht jedoch auch Korrektur- und Spezifizierungsbedarf.
 - Im Rahmen der Umsetzung des Fundamental Review sollte die Möglichkeit bestehen, vom Modellansatz zurück in den Standardansatz zu wechseln.
Kommentar Aufsicht: Es ist beabsichtigt, die bisherige Verwaltungspraxis fortzuführen. Eine Rückkehr zum Standardansatz wäre danach weiterhin nur in Ausnahmefällen möglich, etwa bei einer grundlegenden Änderung des rechtlichen Rahmens.
 - Die Stellung des Use-Tests sollte nicht entwertet werden.
Kommentar Aufsicht: Der Use-Test kollidiert teilweise mit anderen aufsichtlichen Zielen wie z.B. der Bemessung der Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage von Stress-Perioden und der Beschränkung der Diversifikationseffekte. Die deutsche Aufsicht hält einen Use-Test jedoch weiterhin für wichtig, auch wenn durch die zusätzlichen aufsichtlichen Vorgaben zur Modellierung eine Abschwächung der Bedeutung erwartet wird. Die indirekte Methode (s. S.73 des CP) würde eine gute Basis für eine Fortführung des Use Tests geben, denn in sie geht ein Risikomodell mit Prognosehorizont von einem Tag auf Basis der zuletzt beobachteten Marktdaten ein.

- Der Anreiz, Modelle zu verwenden um Eigenkapital zu sparen, sollte weiter bestehen bleiben. Zudem bedeutet eine Parallelrechnung des Standardansatzes einen hohen Aufwand für die Institute.

Kommentar Aufsicht: Eine ganze Reihe von Gründen spricht für eine verpflichtende laufende Berechnung des Standardansatzes. Ein Anreiz zur Verwendung interner Modelle sollte jedoch gegeben werden.

- Aufsichtliche Vorgabe von Parametern (Korrelationen) beim Modellansatz wird kritisch gesehen, da dies zum Beispiel zu Problemen mit dem Use-Test führt.

Kommentar Aufsicht: Der Vorteil von aufsichtlich vorgegebenen Parametern besteht in der Einheitlichkeit. Zudem will der BCBS die Anrechnung von Diversifikationseffekten einschränken, deswegen ist die Vorgabe bestimmter aufsichtlicher Korrelationen vorgesehen.

- Bei Standard- und Modellansatz sollte die Einführung neuer Produkte flexibel möglich sein.

Kommentar Aufsicht: Dies erscheint grundsätzlich wünschenswert. Eine regelmäßige Anpassung des Regelwerks selbst dürfte jedoch nicht praktikabel sein.

- Die Möglichkeit eines Partial Use sollte auch auf Desk Ebene fortgeführt werden.

Kommentar Aufsicht: Natürlich muss „Cherry-Picking“ vermieden werden. Das Thema ist noch weiter zu klären.

- Der Umgang mit parametrischen Modellen ist zu klären. Durch die Forderung des Konsultationspapiers nach einer exakten Neubewertung ist eine Fortführung dieser Ansätze derzeit nicht möglich. Ein Institutsvertreter sieht dies kritisch, da das erklärte Ziel, Tailrisiken zu erkennen und abzubilden, auch mit parametrischen Ansätzen zu erreichen sei (z.B. höhere Momente). Die Methodenfreiheit sollte nicht eingeschränkt werden.

Kommentar Aufsicht: Der Hinweis ist inhaltlich nachvollziehbar.

- Grundsätzlich Anmerkung der Aufsicht: Es gibt kein erklärtes Ziel, dass die Eigenkapitalanforderungen steigen oder sinken sollen. Allerdings sind Verschiebungen nicht auszuschließen.
- Die Vertreter der Aufsicht ermutigen die Vertreter der Industrie, in ihrer Stellungnahme insbesondere auf den Klärungsbedarf zum Use Test und zum Partial Use hinzuweisen.
- **Handelsbuchabgrenzung** (CP Abschnitt 3.1)

Erklärtes Ziel des BCBS ist es, die Arbitragemöglichkeiten zwischen Handelsbuch und Anlagebuch einzuschränken. Das CP schlägt zwei Optionen vor:

(1) Trading evidence based boundary („Reform“)

(2) Valuation based boundary („Revolution“)

Tendenz der Industrievertreter zu Option (1). Bei Option (2) werden die starke Abhängigkeit von den Rechnungslegungsvorschriften sowie die Probleme, die aus unterschiedlichen Rechnungslegungsregimen resultieren, kritisch gesehen. Ferner wird eine deutliche Ausdehnung des regulatorischen Handelsbuches befürchtet. Schließlich wird erwartet, dass Hedges auseinander gerissen werden, wenn zum Buchwert bewertete Positionen mit fair-value Positionen (Derivate) im Anlagebuch abgesichert werden.

Die Aufsicht bittet die Institute, die Probleme, die durch die Anknüpfung an die Rechnungslegung unter Option (2) entstehen, im Rahmen der Konsultation zu adressieren.

- **Zinsänderungsrisiko (ZÄR) im Anlagebuch.**

Bisher hat nur eine Bestandsaufnahme der Behandlung von ZÄR im Anlagebuch in den unterschiedlichen Ländern stattgefunden. Das BCBS hat zu entscheiden, ob und wann eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, die prüfen soll, ob und ggf. wie ZÄR im Anlagebuch in Säule I integriert werden soll.

- **Standardansatz (STA; CP Kapitel 5)**

Hauptkritikpunkte am gegenwärtigen STA ist die unzureichende Berücksichtigung von Diversifikation und Absicherungswirkungen. Beide Probleme sollen durch die Neugestaltung des STA behoben werden. Hierdurch wird zudem erreicht, dass der STA eine geeignetere Rückfalllösung für den Modellansatz darstellt.

Im Konsultationspapier ist der Partial Risk Factor Approach (PRF) als primäre Option enthalten. Der Fuller Risk Factor Approach (FRF) wird als mögliche Alternative genannt.

Der PRF nimmt den Marktwert der Instrumente selbst als Risikofaktor (Korrelationen/Volatilitäten werden auf dieser Basis ermittelt). Wegen des reinen Abstellens auf Marktwerte ist der PRF leichter zu implementieren. Der PRF hat jedoch Probleme bei der Abbildung nicht-linearer Produkte. Im Vergleich hierzu stellt ein Vertreter der BaFin die Behandlung von Optionen nach dem FRF Ansatz vor.

Der FRF erlaubt insbesondere für komplexere Produkte eine stärker risikobezogene Abbildung, indem er eine szenariokonsistente Abbildung von Hedgegeschäften vorsieht. Der PRF würde dagegen komplexere Produkte generell separaten „Buckets“ zuführen, so dass Hedges zerrissen werden können. Wenn ein Institut für ein Trading Desk (s.u.) mit komplexen Produkten keine Modellgenehmigung erhält, könnte dies zu hohen Eigenmittelanforderungen führen.

Status des BaFin-Arbeitspapiers zum FRF: Ein Vertreter der Aufsicht erläutert, dass die Entwicklung des FRF noch nicht abgeschlossen war, als die inhaltliche Arbeit am CP beendet war. Es gebe jedoch keinen anderen Vorschlag für den FRF als den im Arbeitspapier der BaFin.

Die Institute haben insbesondere aufgrund der neuen Informationen bzgl. des FRF-Ansatzes noch keine abschließende Meinung, welchen Ansatz sie bevorzugen. Der FRF würde kleine Institute überfordern, sei aber für Modellebanken ggf. notwendig. Sofern nur ein Ansatz implementiert würde, könne man nicht auf den PRF verzichten, es stelle sich jedoch im Quervergleich zu anderen Baseler Regelungen die Frage, warum es nur einen STA geben sollte.

- **Modellansatz (CP Kapitel 4)**

Ein Vertreter der Bundesbank erläutert das dreistufige Zulassungsverfahren für den Modellansatz.

Schritt 1:

Die Modellperformance auf Trading Book Level wird betrachtet. Wenn diese nicht angemessen ist, muss ein Institut die Eigenkapitalanforderung nach Standardansatz berechnen.

Schritt 2:

Die Modellperformance auf Ebene des Trading Desk wird betrachtet. Die Modellperformance soll u.a. anhand des neuen Konzeptes der „P&L Attribution“ gemessen werden. Hierdurch soll überprüft werden, welcher Anteil der Änderung des Marktwertes des Portfolios (auf Desk-Ebene) durch die Änderung der Risikofaktoren erklärt wird. Wenn ein großer Teil unerklärt bleibt, ist dies ein Indiz für fehlende Risikofaktoren im Modell.

Um für die weiteren Verhandlungen in der TBG vorbereitet zu sein, bittet die Bundesbank die Institute, Daten zur P&L und zur erklärten P&L pro Trading-Desk an die Bundesbank zu übermitteln (P&L Attribution).

Die Institutsvertreter bemängeln am CP, dass keine eindeutige Spezifikation der P&L erfolgt ist, die Grundlage der P&L Attribution sein soll. Die Aufsicht bittet um eine entsprechende schriftliche Kommentierung im Rahmen der Konsultation.

Schritt 3:

Auf der dritten Ebene wird geprüft, ob einzelne Risikofaktoren modellierbar sind.

- Wahl des **Risikomaßes**: Expected Shortfall vs. Value at Risk (Abschnitt 3.2.1 des CPs)

Die Zielrichtung des BCBS ist eine angemessene Berücksichtigung von Tail-Risiken. Deswegen wird der Expected Shortfall (ES) im CP als favorisiertes Risikomaß eingeführt.

Aus Sicht eines Vertreters der Industrie resultiert kein großer Vorteil aus der Verwendung des ES. Vielmehr führt dies zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Schwierigkeiten beim Backtesting. Aus Sicht der Industrie wird eine Beibehaltung des VaR präferiert. Die Industrie befürchtet darüber hinaus Auswirkungen eines Säule I-ES auf die Anforderungen unter Säule II.

- Ermittlung der **Stressperiode** (Kapitel 3.2.2 des CPs)

Hier gibt es zwei Optionen:

1.) direkte Methode (vollumfängliches Modell für Stress-Periode nutzen) und 2.) indirekte Methode (für Stress-Periode nur Szenario-Verluste mit reduziertem Satz von Risikofaktoren nutzen, Messung der Basisrisiken mit Modell auf Basis der zuletzt beobachteten Marktdaten).

Noch keine Tendenz bei der Industrie, bzw. keine Anmerkungen zu diesem Punkt.

- **Liquiditätshorizont** (Kapitel 3.3 des CPs)

Ein Institutsvertreter weist daraufhin, dass die Gefahr eines Double Countings besteht, wenn einerseits Liquiditätsanpassungen und andererseits Bewertungsanpassungen (Prudent valuation) vorgenommen werden müssen. Diese Problematik ist der Aufsicht bekannt und soll im Rahmen der Umsetzung zum Fundamental Review berücksichtigt werden.

Die Aufsicht bittet die Industrie diesen Punkt bei der schriftlichen Kommentierung des CP zu adressieren.

- **Verhältnis Standardansatz (STA) zu Modellansatz** (Kapitel 3.5)

Modellebanken müssen zukünftig parallel den STA rechnen. Die Ziele die hiermit verfolgt werden, sind insbesondere:

→ Schaffung einer wirkungsvollen Drohung der Modellrücknahme

→ makroprudenzielle Aufsicht (Auswertungen auf eine Adresse ist möglich, da alle Daten im STA vorliegen).

Die Aufsicht bittet die Industrievertreter, die in der Sitzung genannten Kritikpunkte auch in schriftlicher Form im Rahmen der Konsultation zu adressieren.

Zu TOP 3 Bericht aus der Subgroup on Market Risk (SGMR)

- **Die Leitlinien zu Stressed VaR und IRC** wurden am 16.05.2012 veröffentlicht. Diese basieren noch auf den Regelungen der CRD III, bleiben aber auch nach Inkrafttreten der CRR unverändert gültig.

Die deutsche Aufsicht hat der EBA am 16.07.2012 mitgeteilt, dass eine vollständige Überführung in die deutsche Verwaltungspraxis (voraussichtlich in Form eines Rundschreibens) beabsichtigt wird. Anzuwenden sind die Leitlinien zum 16. November 2012.

- **IRC-Leitlinien**

Ein Vertreter der Industrie merkt an, dass das Verbot, das „ageing“ von Produkten zu berücksichtigen (Punkt 18.5) eine Verschärfung der Anforderungen und einen Eingriff in die Methodenfreiheit der Institute bedeutet. Eine Vertreterin der Aufsicht führt aus, dass bisher noch nicht klar ist, was die Institute beabsichtigen zu machen und deswegen zunächst ein konservativerer Ansatz eingefordert wird.

- **Stressed VaR Leitlinien**

Ein Institutsvertreter weist darauf hin, dass die Leitlinien Inkonsistenzen zwischen VaR- und Stressed VaR-Methodik zulassen bzw. fordern (siehe Abschnitt C. Stressed VaR methodology), so dass hieraus die Anforderung an die Verwendung zweier unterschiedlicher Modelle entstehen könnte. Ziel der Aufsicht ist grundsätzlich die Verwendung eines einheitlichen Modells. Die Aufsicht prüft bei Durchsicht der Leitlinien, ob diese Anforderungen bei der Anwendung zu Problemen führen.

- **Regulatory Technical Standard (RTS) zu Credit Valuation Adjustment (CVA)**

Grundsätzlich ist keine Umsetzung der RTS in deutsches Recht notwendig. Sobald die EU-Kommission den RTS in Form einer EU-Verordnung erlässt, ist er rechtlich bindend.

Zeitplan: Am 02.05.2012 hat ein Roundtable Gespräch bei der EBA zum RTS zu CVA stattgefunden. Die Veröffentlichung des Konsultationspapiers erfolgte am 11.07.2012. Eine Kommentierung ist bis zum 15.09.2012 möglich. Eine öffentliche Anhörung fand am 19.07.2012 statt.

Da das Thema Advanced CVA nur eine sehr begrenzte Anzahl von deutschen Instituten betrifft, sollten die Institute ihre inhaltlichen Fragen nach Möglichkeit bilateral an die Aufsicht herantragen. Diese Fragen können dann idealerweise im Rahmen einer Telefonkonferenz besprochen werden.

Der DSGV hat zudem noch Fragen zum Standardised CVA. Die offenen Fragen werden gesammelt und der Aufsicht zur Verfügung gestellt.

- **RTS zu Prudent Valuation Adjustments (Bewertungsanpassungen)**

Der Anwendungsbereich für Bewertungsanpassungen umfasst alle Fair Value-Positionen (Forderungen und Verbindlichkeiten).

Zeitplan: Am 27.06.2012 fand ein Roundtable Gespräch bei der EBA statt. Im September ist die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers geplant. Am Ende des Jahres soll die Konsultation des RTS erfolgen.

Abschließend wird von der Aufsicht darauf hingewiesen, dass die im früheren Arbeitskreis Bankenaufsicht besprochene stärkere Einbindung der Fachgremien in die Arbeiten auf Ebene der EBA nicht notwendigerweise in einer Präsenzsitzung, sondern auch in anderer Form (z.B. Telefonkonferenzen) erfolgen kann. Die Aufsicht wird auf die Industrie zukommen, sofern sie für anstehende Arbeiten zusätzlichen Input benötigt. Die Vertreter des Fachgremiums werden gebeten, aktiv auf die Aufsicht zuzukommen, sofern aus ihrer Sicht Unterstützung geleistet werden kann.

Zu TOP 4 Backtesting-Merkblatt

Ein Vertreter der Aufsicht stellt das neue Merkblatt zum Backtesting vor und skizziert die veränderte Verwaltungspraxis. Insbesondere ist kein Antrag auf Nichtberücksichtigung der Ausnahmen mehr notwendig. Die Aufsicht bittet, den neuen Meldeanforderungen (insbesondere Ausnahmen zur ökonomischen P&L) ausführlich und korrekt nachzukommen, um Inkonsistenzen zu den vierteljährlich gemeldeten Backtesting-Zeitreihen zu vermeiden.

Die Aufsicht bittet die Kreditwirtschaft um Mitteilung, wie zurzeit bei der Berechnung der Dirty P&L mit dem Zinssaldo umgegangen wird.

Die Kreditwirtschaft bittet um Versand der Präsentation zum Backtesting-Merkblatt (nachrichtlich: Versand erfolgte am 06.07.2012).

Zu TOP 5 Sonstiges

- Aktueller Stand in der Standard Implementation Group Trading Book (SIG TB):
Für den Vergleich der RWA auf Institutsebene erfolgte Versand der Beispielportfolien an die betroffenen Banken. Die Auswertung der Ergebnisse findet im September statt.
- Die Regelungen zu den Eigenmittelanforderungen für Optionsgeschäfte im Marktrisiko-Standardansatz (§§ 308 -311 SolvV) werden bis zur Erstellung der entsprechenden RTS als Verwaltungspraxis fortgeführt. Die Regelungen werden nicht mehr Gegenstand der neuen Solvabilitätsverordnung sein, da diese überwiegend Regelungen zu den Verfahrensabläufen und Übergangsvorschriften enthält. Die Veröffentlichung der neuen SolvV erfolgt im Dezember zusammen mit KWG-Änderungsgesetz im Bundesgesetzblatt.
- Die nächste Sitzung des Fachgremiums wird voraussichtlich Ende 2012 stattfinden.

Teilnehmer der 6. Sitzung des FG Handelsgeschäfte

Für den Bundesverband deutscher Banken e. V.:

Dr. Uwe Gaumert, BdB
Dr. Michael Brockmann, Deutsche Bank AG
Dr. Jürgen Stein, Commerzbank AG

Für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.:

Dr. Carsten Wehn (vertritt Sven Boland), DekaBank Deutsche Girozentrale
Dr. Silvio Andrae, DSGV

Für den Verband der deutschen Pfandbriefbanken e. V.:

Eva-Maria Kienesberger, vdp
Harald Schwer, HVB UniCredit

Für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.:

Nadja Wick, VÖB
Peter Martens, WestLB AG
Dr. Gregor Penner (vertritt Helmut Schwarzkopf), Helaba
Stephan Gliem, Landesbank Berlin
Florian Landenberger, Landesbank Baden-Württemberg

Für den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Dr. Olaf Achtelik, BVR
Martin Schreiter, DZ BANK AG,
Dr. Erwin Pier-Ribbert, WGZ BANK AG

Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dr. Rüdiger Gebhard
Christine Gödecke
Dr. Martin Honal
Dr. Elmar Böhmer (bis Mittagspause)
Robert Molkentin

Für die Deutsche Bundesbank

Karsten Stickelmann
Kerstin Radtke